



**Stadtrat
Stadtkanzlei**

Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Tel. 071 388 41 11
Fax 071 229 13 37



An die Mitglieder
des Stadtparlamentes
9200 Gossau

27. April 2011

SK.11.107-1 / 01.26.840 / 11002497

Einfache Anfrage von Erwin Sutter (FLiG) "Neugestaltung St. Gallerstrasse – vorwärts machen!"

Sehr geehrte Damen und Herren

Erwin Sutter (FLiG) reichte am 9. März 2011 die Einfache Anfrage „Neugestaltung St. Gallerstrasse – vorwärts machen!“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Ist der Stadtrat bereit, die rechtlichen Möglichkeiten für ein solches Vorgehen prüfen zu lassen?

Frage 2

Ist die Stadt bereit, beim Kanton Vorschläge gemäss oben beschriebenem Vorgehen zu unterbreiten und dieses auch zu unterstützen?

Antwort des Stadtrates

Der Bau von Kantonsstrassen und somit auch die Sanierung bzw. Erneuerung der St.Gallerstrasse in Gossau ist Sache des Kantons. Auch in verfahrensmässiger Hinsicht liegt die Federführung beim Kanton, der an die rechtsstaatliche Ordnung gebunden ist. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung kann mit den Bauarbeiten an einer Kantonsstrasse und mithin auch an der St.Gallerstrasse erst begonnen werden, wenn die Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, das Bauprojekt rechtskräftig und von der St.Galler Regierung genehmigt sind.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Im laufenden Rechtsmittelverfahren hat die St.Galler Regierung die gegen das Kantonsstrassenprojekt und gegen die Abtretung privater Rechte erhobene Einsprache zwar abgelehnt. Der Einspracheentscheid der St.Galler Regierung ist aber mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen worden.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht stellte eine Projektrennung/-teilung weder in einem früheren Verfahrensstadium noch heute einen tauglichen Ansatz dar. Hinzu kommt, dass eine Projektteilung ohne Einverständnis des Beschwerdeführers nicht weiter hilft. Das federführende kantonale Tiefbauamt bietet aus nachvollziehbaren Gründen zu einem solchen Vorgehen auch nicht Hand. Denn die in der Beschwerde angefochtene Strassenraumgestaltung macht nur als Ganzes Sinn. Eine Etappierung des Vorhabens würde ausserdem zu komplizierten und teuren Bauvorgängen führen. Die Koordination mit den Werkleitungsarbeiten der Stadt wäre erheblich

erschwert. Eine Etappierung erfordert mehrfache Sperrungen und Umleitungen, was wohl kaum im Sinne der Gewerbetreibenden der Stadt Gossau sein kann.

Frage 3

Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, die Angelegenheit zu beschleunigen, falls dieses Vorgehen nicht umgesetzt werden kann?

Antwort des Stadtrates

Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat in der Regel aufschiebende Wirkung. Sie kann nur in begründeten Fällen entzogen werden. Solche Gründe liegen beim Projekt St.Gallerstrasse nicht vor. Das Ansinnen, das Projekt umzusetzen, selbst für den Fall, dass das Vorhaben einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht Stand hält, kommt für den Kanton und den Stadtrat aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht in Frage. Nach nochmaliger Erörterung der Ausgangslage mit den zuständigen Stellen des Kantons bleibt kein anderer Weg, als den Entscheid des Verwaltungsgerichts abzuwarten, zumal sich das Verwaltungsgericht namentlich mit den im Streite liegenden öffentlichen und privaten Interessen auseinander zu setzen hat. Der Stadtrat hofft, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts bis zu den Sommerferien 2011 vorliegt.

Stadtrat**Beilage**

Einfache Anfrage